

Praktikabroschüre





facebook.com/bundesoeht

Gütesiegel Praktikum



Mehr Informationen unter guetesiegel-praktikum@oeh.ac.at

**Die Garantie
für faire Praktika.**

www.oeh.ac.at



oeh.ac.at/guetesiegel

Praktika Broschüre

Ein Leitfaden für Studierende

1. Juli 2014

002

003



Inhalt

1. VORWÖRTER	005
2. KNOW YOUR RIGHTS...	011
Drum prüfe wer sich arbeitsrechtlich bindet	
Ferienjobber_innen sind Abreitnehmer_innen	
Arbeitszeit	
Kollektivvertrag	
3. DER ARBEITSVERTRAG	017
Ruhepausen und Ruhezeit	
Arbeitszeit	
Zeitausgleich für Überstunden	
4. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	023
Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz	
5. WEITERE TIPPS ... UND WAS NOCH ZU BEACHTEN IST	029
6. BESONDERE REGELUNGEN FÜR JUGENDLICHE ARBEITNEHMER_INNEN	035
7. DAS PFLICHTPRAKTIKUM	041
8. HILFREICHES	049

004

005



V.l.n.r.: Philip, Lucia, Magdalena, Meryl

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat nicht immer nur schöne Seiten. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung persönlich, per E-Mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2015 hat die ÖH eine neue Exekutive, die auch die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird- ganz nach dem Motto: Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und

Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Service kann bei Problemen helfen, aber erst Politik kann sie in vielen Fällen lösen. Um die Studiensituation an den Hochschulen zu verbessern braucht es politische Veränderung. Deshalb ist für uns klar, dass die ÖH ein politisches Gesicht braucht, um Bildungspolitik konstruktiv und kritisch mitzugestalten.

Es braucht also eine starke, durchsetzungsfähige ÖH um deinen Interessen Gehör zu verschaffen. wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung,
Philip Flacke, Lucia Grabetz, Magdalena Goldinger, Meryl Haas

Wer wir sind

Die GPA-djp Jugend (Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier) ist deine Interessenvertretung im (Neben-)Job, Praktikum/Pflichtpraktikum, Ferienjob und Berufseinstieg – egal, ob du auch Schüler_in oder Student_in bist.

Wer wir sind, was wir machen und wollen
Als Teil des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) gehört die GPA-djp Jugend zur größten freiwilligen Interessenvertretung für Arbeitnehmer_innen, die es in Österreich gibt.

Gewerkschaft steht für Mitbestimmung und Gerechtigkeit in der Arbeitswelt – für Arbeitnehmer_innen in der Arbeit, für Studierende und Schüler_innen im Nebenjob, Praktikum, Pflichtpraktikum, Ferienjob und beim Berufseinstieg. Diese Mitbestimmung fordern wir ein und dabei stehen rund 1,2 Millionen Mitglieder hinter uns. Jedes einzelne Mitglied mehr stärkt unsere Verhandlungsposition und ermöglicht es, bessere Arbeitsbedingungen und mehr Lohn/Gehalt zu erkämpfen. Je mehr wir sind, desto stärker sind wir.

Die GPA-djp Jugend ist überparteilich aber nicht unpolitisch. Wir sind von niemandem abhängig, weder von irgendwelchen Parteien noch Firmen oder Unternehmen, sondern nur unseren Mitglieder verpflichtet. Mach mit!

Sommerzeit

Viele junge Menschen arbeiten im Sommer, um Geld zu verdienen, um sich ihr Studium zu finanzieren oder weil sie etwas ansparen wollen. In manchen Schultypen und Studienrichtungen sind auch Pflichtpraktika vorgesehen. Oft sind in diesen Jobs die Rahmenbedingungen der Arbeit nicht klar. Ferialarbeiter_innen und Praktikant_innen fühlen sich dann ungerecht behandelt und unterbezahlt. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass sich Schüler_innen und Student_innen ihrer Rechte und Pflichten im Ferienjob, Praktikum oder Pflichtpraktikum besser bewusst werden und selbstbewusster gegenüber dem Chef oder der Chefin auftreten können.

Für die „normalen“ Jobs, in denen du befristet als Arbeiter/Arbeiterin oder Angestellte/Angestellter eingestellt bist, freiwillige Praktika und die Pflichtpraktika gibt es oft unterschiedliche Regelungen und Bestimmungen. Grundsätzlich sind aber alle Ferienjobber_innen (egal ob „klassischer Ferienjob“, Pflichtpraktikum oder Praktikum) Arbeitnehmer_innen. Das heißt, dass für sie die Bestimmungen und Gesetze gelten, die das Arbeitsleben regeln, sie also den Arbeitgeber_innen keineswegs schutzlos ausgeliefert sind. So gibt es zum Beispiel für Jugendliche bis zum vollendeten 18.

Lebensjahr besondere Schutzbestimmungen. Eine Sonderform bilden all jene Ferienjobber_innen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten. Sie gelten als Selbstständige, aber auch für diese gibt es Regeln.

Wir rechnen nach

Wer neu in der Arbeitswelt und meist noch unsicher ist, muss auf vieles achten. Vor allem, wenn es sich um bestimmte Ansprüche wie kollektivvertraglich geregeltes Mindestentgelt, Urlaub, Überstunden oder gesetzliche Regelungen handelt. Bei Ferien-/Nebenjobs, Praktika oder Pflichtpraktika kommt es oft zu Ungereimtheiten bei der Lohn- oder Gehaltsabrechnung. Ist man nicht ordentlich informiert, nutzen das viele Arbeitgeber aus, um weniger Geld auszuzahlen als sie müssten. Als GPA-djp Mitglied bist du auf der sicheren Seite. Wir rechnen für dich nach, checken deinen Vertrag und fordern ausständige Zahlungen für dich beim Arbeitgeber ein. Wenn es notwendig ist, gehen wir dafür auch vor Gericht. Mehr zum Thema Ferienjob findest du unter: www.ferienjob.or.at

Sonderfall Werkvertrag

Immer öfter werden Sommerjobs auch als so genannte Werkverträge vergeben. Werkvertragsnehmer_innen zählen zu den „Neuen Selbstständigen“. Sie sind also nicht direkt bei einer Firma oder einem Betrieb angestellt, sondern sind ihr „eigenes kleines Unternehmen“.

Beim Werkvertrag handelt es sich um die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes (z.B. Tisch, journalistischer Text/Beitrag für eine Zeitung, Gemälde, Reparatur eines Computers,...) gegen entsprechendes Entgelt. In der Erfüllung dieser Aufgabe sind Werkvertragsnehmer_innen selbstständig tätig. Dabei haben sie weit weniger Schutz und weniger Rechte als fest angestellte Dienstnehmer_innen.

Alles weitere zum Thema Werkvertrag, freie Dienstverträge und prekäre Arbeitsverhältnisse findest du in unserer Broschüre „Paragraphendschungel“ der Interessengemeinschaft work@flex der GPA-djp. Kostenlos zu bestellen unter jugend@gpa-djp.at

Wir mischen uns ein, wenn wir der Meinung sind, dass etwas nicht passt.

- Wir fordern mehr Mitsprache der Schüler_innen und Studierenden bei schulischen bzw. universitären Angelegenheiten!
- Wir fordern den kostenlosen und freien Bildungszugang ohne Hürden!
- Wir fordern die Erhöhung der Studierendenbeihilfe auf €800!
- Wir fordern die gerechte Bezahlung von Praktika! Praktika sind normale Arbeitsverhältnisse.
- uvm.

Das alles und mehr gibt's kostenlos für Mitglieder:

- Jugendherbergsausweis
- Jugendpresseausweis für Jungredakteur_innen
- -10% auf Bücher
- Ermäßigungen bei Sport, Freizeit, Kultur
- Zugang zum gratis Führerschein-Online-Lernmodul
- Beratung bei arbeitsrechtlichen Fragen
Broschüren zu
 - > Ferienjob/Nebenjob/Praktikum
 - > Wege in den Journalismus
 - > Paragraphenschungel
 - > Sexuelle Belästigung
 - > Arbeitsrecht für ausländische Studierende
 - > uvm.

008

009

Praktikum – Nebenjob – Ferienjob

Immer mehr Studierende und Schüler_innen arbeiten während des Semester und/oder im Sommer, um sich das Leben leisten zu können. Weil man aber weder in der Schule noch in der Uni vorbereitet wird, welche Rechte man als ArbeitnehmerIn hat, werden viele immer wieder in diesen Jobs ausgenutzt.


Die GPA-djp Jugend ist genau in solchen Fällen für dich da. Wir sagen dir, was dir zusteht, was du in der Arbeit machen musst und was nicht. Wenn es notwendig ist, gehen wir für dich auch vor Gericht, um deine Ansprüche einzufordern.

Wir checken deinen Job und verhelfen dir zu deinem Recht.

008

009

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

A large, thick, dark grey question mark is positioned on the right side of the page, extending from the top to the bottom. A horizontal grey band is located behind the text 'Know your rights' and the lower part of the question mark.

Know your rights

Drum prüfe, wer sich arbeitsrechtlich bindet ...

Schüler_innen und Student_innen arbeiten im Sommer nicht nur freiwillig. Viele müssen ein Pflichtpraktikum über mehrere Wochen absolvieren, weil das der Lehr- oder Studienplan vorschreibt.

Wenn du zu diesen „Pflichtpraktikant_innen“ gehörst, gelten zum Teil andere rechtliche Bestimmungen als bei „normalen“ Ferienjobs.

Details dazu findest du im im Kapitel „Das Pflichtpraktikum“.

Mehrheitlich gehen Schüler_innen und Student_innen aber im Sommer oder nebenbei arbeiten, um sich etwas Geld dazu zu verdienen. Sei es, weil sie auf ein Auto oder Moped sparen, weil sie Geld fürs Studium benötigen oder einfach ihren Urlaub finanzieren wollen. Egal aus welchem Grund du in den Ferien arbeitest, du bist fast immer ein normaler Arbeitnehmer oder eine normale Arbeitnehmerin, für den_die es festgeschriebene Rechte und Pflichten gibt. Wenn du unter 18 bist, giltst du als

jugendlicher Arbeitnehmer oder jugendliche Arbeitnehmerin und bist in deinem Arbeitsverhältnis besonders durch das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) geschützt (-> siehe Besondere Regelungen für jugendliche Arbeitnehmer_innen auf Seite 35).

Ferienjobber_innen sind Arbeitnehmer_innen

Ferienjobber_innen sind überwiegend Arbeitnehmer_innen (Ausnahme: Werkvertrag und freier Dienstnehmer_innenvertrag). Als Arbeitnehmer_in unterliegst du den geltenden Bestimmungen und Gesetzen, die das Arbeitsleben regeln. Um sicher zu sein, dass der Arbeitnehmer_innenbegriff auch wirklich auf dich anwendbar ist, kannst du dir folgende Fragen stellen.

- Bist du am Arbeitsplatz weisungsgebunden, also musst du das tun, was dir dein Vorgesetzter oder deine Vorgesetzte sagt?
- Bist du zur Anwesenheit während einer geregelten Arbeitszeit verpflichtet?
- Bist du zur Arbeitsleistung verpflichtet, also musst du etwas tun und nicht nur den anderen beim Arbeiten zuschauen?
- Bist du in den Organisationsablauf des Betriebes eingebunden?

Wenn du diese vier Fragen mit „ja“ beantwortest, liegt in der Regel ein normales (befristetes) Dienstverhältnis vor und du giltst als Arbeitnehmer_in.

Sollte das bei dir nicht der Fall sein, melde dich bei uns, wir schicken dir unsere Broschüre „Paragraphendschungel“ zu. Wenn es dann noch Unklarheiten gibt oder du dich lieber persönlich beraten lässt, empfehlen wir dir in der GPA-djp anzurufen oder persönlich in einer unserer Beratungsstellen vorbei zu kommen.

Wir checken deinen Job!
www.jugend.gpa-djp.at

Wieviel sollte ich als Ferienjobber_in verdienen?

Grundsätzlich gilt: Ferienjobber_innen sind Ferialarbeitnehmer_innen – also Arbeitnehmer_innen auf befristete Zeit. Für sie gelten bei Bezahlung, Arbeitszeit und Kündigungsschutz die „normalen“ arbeitsrechtlichen Vorschriften – für die Bezahlung gilt zumindest der Kollektivvertragslohn/-gehalt. Bei Fehlen einer derartigen Grundlage gilt, was entsprechend ortsüblicher Entlohnung vereinbart wird. Als Faustregel kannst du dir merken: ca. 1000 Euro brutto sollte dir der Ferienjob auf jeden Fall bringen. Etwas anders sieht es bei den Pflichtpraktika aus. Diese sind ja nicht nur Arbeits- sondern auch Ausbildungsverhältnisse. Mehr dazu im Kapitel „Das Pflichtpraktikum“ (S. 41). Eine Übersicht über die Kollektivverträge und deine Entlohnung im Ferienjob findest du unter www.kollektivvertrag.at.

Die Arbeitszeit

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich. Die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden kann anders als täglich acht Stunden verteilt werden, wenn dadurch eine längere durchgehende Freizeit erreicht werden will. Als „Überstunden“ gilt jene Arbeitszeit, die über die festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht. Unter 18 darfst du genau genommen gar keine Überstunden machen. Wenn es doch dazu kommt gebührt dir ein Zuschlag von 50 Prozent auf den Normallohn.

Der Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag (KV) ist eine schriftliche Vereinbarung, zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer_innen (Gewerkschaft) und der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer). Je nach Branche gelten unterschiedliche Kollektivverträge. Grundsätzlich gilt, dass der KV nicht gegen bestehende Gesetze (Verfassungs-, Bundes-, Landesgesetze) sowie dazu erlassene Verordnungen verstoßen darf. Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge müssen den Kollektivvertrag beachten und dürfen grundsätzlich keine schlechteren Regelungen treffen.

Was steht im Kollektivvertrag?

Grob gesagt sind im Kollektivvertrag alle wichtigen wechselseitigen Rechte und Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis geregelt. In all jenen Branchen, in denen es einen Kollektivvertrag gibt (das sind fast 100 Prozent), regelt dieser deine Arbeitszeit, in welche Verwendungsgruppe du eingestuft werden musst und Mindestgehälter bzw. Mindestlöhne, also wie viel du mindestens verdienen musst.

Der Kollektivvertrag regelt eine große Zahl von Ansprüchen, die nicht in Gesetzen stehen, wie eben den Mindestgehalt bzw. -lohn oder Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Daher verhandelt die Gewerkschaft mit den Arbeitgebern deinen Kollektivvertrag jedes Jahr neu aus, um Verbesserungen und Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen zu erreichen.

Es gibt in Österreich Kollektivverträge, die alle ihre Eigenheiten und Tücken haben. Sie hier im Detail zu erläutern, ist nicht möglich. Die GPA-djp Jugend hat aber Zugriff auf alle. Wenn du Fragen dazu hast, kannst du dich einfach bei uns melden oder auf www.kollektivvertrag.at selbst recherchieren.

Tip:

Wenn du die Möglichkeit hast, zwischen mehreren Ferienjobs, erkundige dich bei uns schon vor deiner Entscheidung, wo welche Kollektivverträge gelten, wie sie aussehen und mit welcher Bezahlung du rechnen kannst. Bei ähnlichen Tätigkeiten gibt es oft gewaltige Unterschiede in der Bezahlung.

Ferienjobs und Praktika sind Arbeit auf Zeit. Was Ferienjobber_innen und Praktikant_innen von anderen Arbeitnehmer_innen unterscheidet, ist, dass sie befristete Dienstverhältnisse haben. Du weißt also genau, wann dein erster und wann dein letzter Arbeitstag ist.

Im Gegensatz zu normalen, also unbefristeten Dienstverhältnissen, ist ein befristeter Arbeitsvertrag nicht kündbar.

Das heißt, dass weder du einfach den Job, noch dein Chef_deine Chefin dich einfach kündigen kann. Euer gemeinsamer Vertrag gilt genau die vorab vereinbarte Dauer, in der du auch immer dann kommen musst, wenn deine Arbeitszeit es vorsieht.

Ausnahmen bezüglich Lösung dieses Dienstvertrags bestehen:

- Bei einem vorzeitigen Austritt deinerseits (also wenn du zum Beispiel geschlagen, beschimpft oder misshandelt wirst, wenn dir die Arbeit nicht zumutbar ist oder andauernd gegen bestehende Gesetze verstoßen wird).
- Andererseits kann dein Chef oder deine Chefin dich entlassen, wenn du grob fahrlässig gehandelt hast oder nicht deinen Pflichten nachkommst (wenn du zum Beispiel etwas gestohlen hast, du regelmäßig zu spät oder überhaupt nicht zur Arbeit kommst, wenn du Firmengeheimnisse ausplauderst oder Ähnliches).
- Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit, einvernehmlich das Dienstverhältnis vor dem vereinbarten Ende zu lösen, dann müssen aber auch wirklich beide Seiten einverstanden sein.

Der Arbeitsvertrag



Der Arbeitsvertrag

Arbeitsverträge müssen in Österreich nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen werden, es reicht auch mündlich oder konkludent (das heißt soviel wie schlüssig; also wenn du einfach in ein Geschäft gehst und dort zu arbeiten beginnst, ohne dass dich jemand hinauswirft, hast du somit quasi einen Arbeitsvertrag begründet).

Obwohl der Vertrag nicht schriftlich geschlossen werden muss, solltest du auf einen schriftlichen Vertrag drängen, denn damit kannst du im Zweifelsfall immer auf die vom Chef_von der Chefin unterschriebene Vereinbarung hinweisen.

Werden Arbeitsverträge in schriftlicher Form abgeschlossen, so sind diese zumeist von Arbeitgeber oder Arbeitgeberin vorbereitet und werden dem_der Arbeitnehmer_in – also dir – zur Unterschrift vorgelegt. Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, den Vertrag vor der Unterzeichnung genau durchzulesen. Gibt es Unklarheiten über die Bedeutung einzelner Regelungen ist

es klug sich Bedenkzeit zu erbeten, um sich gegebenenfalls bei der Gewerkschaft GPA-djp Jugend erkundigen zu können. Im Arbeitsvertrag kann nur vereinbart werden, was durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung nicht zwingend vorgeschrieben ist und für dich als Arbeitnehmer_Arbeitnehmerin vorteilhafter und günstiger ist (Günstigkeitsprinzip).

Ruhepausen und Ruhezeit

Nach einer Arbeitszeit von höchstens sechs Stunden haben Arbeitnehmer_innen Anspruch auf eine halbstündige Ruhepause. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmer_innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kollektivvertrag die ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzen.

Wochenendruhe

Die Arbeitnehmer_innen haben außerdem in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Ausnahmen gelten für Schichtbetriebe, bei abweichenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen und bei Einarbeiten von „Fenstertagen“.



Arbeitszeit

- Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.
- Die Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden.
- Wochenarbeitszeit heißt die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.
- Die tägliche Normalarbeitszeit darf grundsätzlich acht Stunden und die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten.

Zur Erreichung einer längeren durchgängigen Freizeit darf die tägliche Normalarbeitszeit auf neun Stunden verlängert werden. Durch Kollektivverträge ist in vielen Branchen – wie oben bereits erwähnt – die Wochenarbeitszeit bereits verkürzt. Zum Beispiel im Handel von 40 Stunden auf

38,5. Überstunden liegen vor, wenn die gesetzliche tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraums überschritten wird.

Achtung!

Arbeitnehmer_innen dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach dem Gesetz zugelassen ist. Außerdem dürfen berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers_der Arbeitnehmerin nicht verletzt werden (z .B. wenn du dir schon eine Konzertkarte gekauft hast, die verfallen würde, wenn du länger arbeiten müsstest).

Zeitausgleich für Überstunden

Da Überstunden mit dem entsprechenden Zuschlag vergütet werden müssen, ist dieser Zuschlag auch bei Zeitausgleich entsprechend zu berücksichtigen. Es kann aber auch die jeweilige Grundstundenentlohnung in Zeit eins zu eins abgegolten werden und der Zuschlag in Geld ausbezahlt werden. Wie hoch deine Vergütung ist, findest du in deinem Kollektivvertrag.

Arbeitsstunden aufschreiben

Überstunden zu bezahlen wird leider gerne „vergessen“. Um auch im Nachhinein nachweisen zu können, wie viel du wann gearbeitet hast, solltest du unbedingt Arbeitsaufzeichnungen führen.

Notier dir in deinem Kalender, an welchem Tag du von wann bis wann gearbeitet hast. Wenn möglich, lass es dir von einem Kollegen oder einer Kollegin mit Unterschrift bestätigen. Solche Arbeitsaufzeichnungen

können im Nachhinein im wahrsten Sinne des Wortes sehr wertvoll sein.

Warum soll ich regelmäßig meine Arbeitsstunden aufschreiben?

- Damit ich selbst eine gute Übersicht habe und meine Zeit optimal einteilen kann.
- Damit ich nicht auf meinen Arbeitgeber oder meine Arbeitgeberin angewiesen bin, wenn ich meine abgeleisteten Arbeitszeiten wissen will.
- Damit ich einen schriftlichen Nachweis habe, sollte es zu Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin kommen.
- Damit ich nicht auf die Stechuhr angewiesen bin. Auch Automaten sind Menschen und können Fehler machen.

022

023

Gesundheit &
Sicherheit



Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Bei Dienstantritt musst du vom Arbeitgeber von der Arbeitgeberin auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam gemacht werden. Außerdem müssen dir die entsprechenden Schutzvorkehrungen gezeigt werden und entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf deren Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen. Das heißt, dass dir keine Arbeiten aufgetragen werden dürfen, die dich körperlich überanstrengen.

Krankenstand

Während des Ferienjobs krank zu werden, kann vorkommen. Hartnäckige Gerüchte, dass FerienjobberInnen kein Recht auf Krankenstand hätten, sind falsch! Wer krank ist, sollte zu Hause bleiben und sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen.

Achtung: Nicht die Krankenstandsbestätigung vom Arzt oder von der Ärztin vergessen. Auch wenn du krank bist, hast du Anspruch auf Weiterbezahlung deines Lohnes oder Gehalts, man spricht in diesem Fall von der Entgeltfortzahlung. Allerdings bist du auch als Ferienjobberin oder Ferienjobber dazu verpflichtet, die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber der Arbeitgeberin unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen musst du auch eine ärztliche Bestätigung, dass du krank bist, vorweisen.

Achtung!

Wenn du dieser Melde- und Nachweispflicht nicht nachkommst, sieht das Gesetz vor, dass du für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt verlierst. Leistet der die Versicherte (also du) einer Ladung zum Kontrollarzt/zur Kontrollärztin ohne wichtigen Grund nicht Folge, kann der Krankenversicherungsträger verfügen, dass das Krankengeld auf Dauer oder für bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruht.

Falls du während des Ferienjobs krank wirst und du damit irgendwelche Schwierigkeiten hast, melde dich einfach bei uns. Wir können dir sicher weiterhelfen.

Versichern beruhigt

Dein Arbeitgeber oder deine Arbeitgeberin hat die Pflicht, dich vor Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (GKK) zur Vollversicherung anzumelden. Innerhalb der ersten Arbeitswoche musst du die Bestätigung der Anmeldung zur Krankenkasse bekommen. Abgesehen von der Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung erwirbst du dir durch die Anmeldung bei der Sozialversicherung auch Pensionsmonate, die später einmal für die Berechnung deines Pensionsanspruches wichtig sein können (Pensionsversicherung).

Sonderzahlungen und Urlaubsentschädigungen

Sonderzahlungen (besser bekannt unter „Urlaubs- und Weihnachtsgeld“ oder unter „13. und 14. Gehalt“), die im Kollektivvertrag vereinbart sind, stehen allen Arbeitnehmer_innen zu, die diesem Kollektivvertrag unterliegen. Also im Regelfall auch Ferienjobber_innen. Eine Auflistung was bezüglich Kollektivvertrag gilt, findest du hier: www.kollektivvertrag.at

Einen Ferienjob übt man nicht das ganze Jahr sondern nur ein paar Monate, meist im Sommer, aus. Daher steht dir nur der Anspruch auf den aliquoten (anteilmäßigen) Teil dieser Sonderzahlungen zu (also im Falle eines Monats ein Zwölftel des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes). Auch für den Urlaub, den du nicht konsumierst, aber trotzdem anteilmäßig erworben hast, steht dir eine Entschädigung zu.



026

027

Zur Vereinfachung der ganzen Sache hier ein Rechenbeispiel:

Nehmen wir an, eine Ferienjobberin arbeitet einen Monat lang und verdient Euro 1000,- brutto. Dann hat sie Anspruch auf:

Die Urlaubsabfindung errechnet sich aus deinem Gehalt oder Lohn und der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie steht dir zu, wenn dein Arbeitsverhältnis nicht länger als sechs Monate gedauert hat und du deinen Urlaub nicht verbraucht hast. Hast du schon Tage verbraucht, so werden dir die konsumierten Urlaubstage von der Urlaubsabfindung abgezogen.

Unsere Ferienjobberin muss zusätzlich zum Gehalt also $1.000 \times 14:12 \times 30:26 \times 4,3:52 = 111,32$ Euro Urlaubsabfindung erhalten.

	Gehalt	EUR	1000,00
aliquotes Weihnachtsgeld:	$1/12 \times 1000,00$	EUR	83,33
aliquotes Urlaubsgeld:	$1/12 \times 1000,00$	EUR	83,33
Urlaubsabfindung (siehe unten):		EUR	111,32
Summe:		EUR	1277,98

Urlaub nehmen


Bei normalen, unbefristeten Dienstverhältnissen haben Arbeitnehmer_innen Anspruch auf fünf Wochen Urlaub. Das sind 25 Tage bei einer Fünf-Tage-Woche und 30 Tage bei einer Sechs-Tage-Woche.

Bei befristeten Dienstverhältnissen, die kürzer als sechs Monate dauern (das trifft meist auf Ferienjobs zu), hast du Anspruch auf Urlaub im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit – also nach einem Monat auf ein Zwölftel deiner 30 bzw. 25 Werktage. Da das Urlaub-Nehmen aber Vereinbarungssache zwischen Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in ist, und du als Ferialjobber_in normalerweise als Urlaubsvertretung für jemanden arbeitest, wird dir wohl ein Urlaub nur in Ausnahmefällen gewährt werden können, es ist wie gesagt Vereinbarungssache.

Wenn du nicht in Urlaub gehst, steht dir dann stattdessen die Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsschädigung zu.

028

029

A large, dark grey number '5' is positioned on the page. The top horizontal bar of the '5' is partially obscured by a light grey horizontal band that spans the width of the page. The text 'Weitere Tipps ...' is centered within this band.

Weitere Tipps ...

Weitere Tipps ... und was noch zu beachten ist

Der Dienstzettel

Der Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichsten Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses. Er dient bei Ungereimtheiten nach der Beendigung des Ferienjobs zur Beweissicherung und muss dir jedenfalls ausgehändigt werden.

Der Dienstzettel muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers_ der Arbeitgeberin
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers_ der Arbeitnehmerin
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen (bei Ferienjobs) das Ende des Arbeitsverhältnisses
- gewöhnlicher Arbeits- oder Einsatzort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- oder Einsatzorte
- Einstufung und Verwendung

- Höhe der Bezahlung (Grundgehalt und weitere Entgeltsbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen)
- vereinbarte wöchentliche und tägliche Normalarbeitszeit
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (also geltender Kollektivvertrag, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarung, ...)
- Urlaubsausmaß
- Fälligkeit des Entgelts

Steuern zahlen

Steuern müssen wir alle zahlen. Im Normalfall werden sie dir von der Lohn- und Gehaltsverrechnung deiner Firma automatisch abgebucht, falls du überhaupt genug verdienst, um lohnsteuerpflichtig zu sein. Wenn du sonst während des Jahres nichts oder nicht viel verdienst, hast du die Möglichkeit, im Folgejahr durch eine Arbeitnehmer_innenveranlagung („Lohn-

steuerausgleich“) zu viel bezahlte Steuern zurückzuerhalten.

Freie Dienstnehmer_innen, Werkvertragnehmer_innen und Neue Selbständige müssen sich selbst um die Versteuerung ihres Einkommens kümmern. In jedem Fall ist die Einkommenssteuererklärung zu machen, wenn das Einkommen € 11.000 überschreitet. Mehr dazu findest du in unserer Broschüre „Paragraphenschungel“. Kostenlos zu bestellen unter jugend@gpa-djp.at.

Wie komme ich zu meinem Geld?

Im Normalfall wird der Lohn oder das Gehalt auf ein Konto überwiesen. Erkundige dich, wie dir dein Geld ausbezahlt wird. Falls du noch kein Girokonto hast, eröffne einfach bei der Bank deiner Wahl eines. Die meisten Geldinstitute haben günstige Angebote für Schüler_innen und Student_innen. Es kommt aber auch vor, dass du dein Geld bar auf die Hand bekommst. Wie auch immer das Geld ausbezahlt wird, üblich ist es, dass

du es am Ende des Monats oder sofort nach Ende deines Ferienjobs bekommst. Bleibt die Bezahlung länger als eine Woche nach Beendigung deines Dienstverhältnisses bzw. nach dem ersten Monat aus, dann ruf uns dringend an! Wir werden das für dich klären.

Was tun, wenn's nicht passt?

Wenn du dir unsicher bist, ob deine Abrechnung stimmt, ob du genug bezahlt bekommen hast und keine Gesetze übertreten wurden, wende dich während oder rasch nach dem Ferienjob an die die GPA-djp Jugend!

Nimm einfach alle Unterlagen, die den Ferienjob betreffen – vom Dienstzettel bis zur Gehaltsabrechnung – mit, wir gehen dann gemeinsam mit dir durch, ob du alles bekommen hast und was dir zusteht! Wenn wir auf Ungereimtheiten stoßen, besprechen wir mit dir gemeinsam, wie wir weiter verfahren. Meist genügt schon ein Brief von uns, in dem wir deinen Dienstgeber_

deine Dienstgeberin auf einen „Irrtum“ aufmerksam machen und ihn_sie bitten, das restliche Geld zu überweisen.

Wie auch immer – wir werden gemeinsam einen Weg finden, wie du zu deinem Recht kommst. Alle Mitglieder der GPA-djp Jugend haben nach sechs Monaten Mitgliedschaft den Anspruch auf Rechtsschutz, also auch auf die eventuelle Übernahme von Prozesskosten etc. durch uns.

Schüler_innen und Student_innen, die noch nicht sechs Monate Mitglied bei uns sind, haben die Möglichkeit, einen außerordentlichen Rechtsschutz zu beantragen, wenn es ihnen vorher noch nicht möglich war, Mitglied der GPA-djp Jugend zu werden.

Beratung und Info von der GPA-djp

Wir sind das ganze Jahr über erreichbar – auch in der Ferienjobzeit: Wenn du dir unsicher bist, dann ruf uns einfach an. Wenn du nach den Ferien wieder in der Schule oder auf der Uni bist, tausch dich

mit Kolleg_innen und Freund_innen aus. Das kann oft schon sehr hilfreich sein. Viele Ferienjobber_innen bekommen zu wenig bezahlt oder verzichten unwissentlich auf ihre Rechte.

Wichtig ist, dass du dich bis spätestens drei Monate nach Beendigung deines Ferienjobs bei uns rührst – sonst könnten deine Ansprüche verfallen. Nur wenn sich viele junge Menschen gegen die ungerechte Behandlung von Ferienjobber_innen wehren, kann an der Situation etwas verbessert werden.

Also melde dich bei uns!

Checklist – Gib Acht!

Beim Bewerbungsgespräch


- Um welches Dienstverhältnis handelt es sich?
- Verdienst, Kollektivvertrag und Arbeitszeit erfragen.
- Fragen über dein Privatleben dürfen nicht gestellt werden.

Zum Arbeitsbeginn

- erhältst du einen Dienstzettel.
- erhältst du einen Durchschlag der Anmeldung bei der Sozialversicherung.
- Während der Arbeitszeit Stundenaufzeichnungen führen (Überstunden können so leichter nachgewiesen werden).
- Möglichkeit von 2 Tagen Urlaub pro Monat.
- Entgeltfortzahlung bei Krankenstand.

Am Ende

- Lohn und Gehaltszettel.
- Sonderzahlungen (z.B. anteilmäßiges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) laut Kollektivvertrag.
- Urlaubsabfindung (nicht konsumierter Urlaub).
- Durchschlag der Abmeldung bei der Sozialversicherung

A large, dark grey, stylized number '6' is positioned on the left side of the page, partially overlapping a horizontal grey band. The number is thick and has a modern, rounded design.

Besondere Regelungen für jugendliche Arbeitnehmer_innen

Wer sind jugendliche Arbeitnehmer_innen?

Für Jugendliche in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelten bezüglich der Beschäftigung besondere Bestimmungen. Diese regelt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG), das für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt. Die Bestimmungen beziehen sich auf die Art der Beschäftigung und die Art der Betriebe, in denen Kinder und Jugendliche beschäftigt werden dürfen. Das KJBG regelt die Pflichten des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gegenüber beschäftigten Kindern und Jugendlichen, und enthält die für Jugendliche verbotenen Arbeiten.

Pause

Nach viereinhalb Stunden Arbeitszeit haben Jugendliche Anspruch auf eine ununterbrochene halbstündige Pause, die spätestens nach sechs Arbeitsstunden konsumiert werden muss. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gebührt einem Jugendlichen

über 15 Jahren eine ununterbrochene, mindestens zwölfstündige Ruhezeit (Ausnahme: Gastgewerbe!).

Nachruhe für Jugendliche

In der Zeit von 20 Uhr abends bis sechs Uhr früh (Nachruhe) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind das Gastgewerbe (bis 23 Uhr), teilweise in Schichtbetrieben (bis 22 Uhr), Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstige Veranstaltungen.

Sonn- und Feiertagsruhe für Jugendliche

Die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Ausnahmen: Gastgewerbe, Krankenpflegeanstalten und Pflegeheime, Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstige Veranstaltungen und Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.

Wochenfreizeit für Jugendliche

Zur Erholung hat jeder jugendliche Arbeitnehmer und jede jugendliche Arbeitnehmerin wöchentlich Anspruch auf zwei zusammenhängende Kalendertage Freizeit, in die der Sonntag zu fallen hat. Die Wochenfreizeit muss samstags um 13 Uhr, spätestens um 15 Uhr (bei notwendigen Abschlussarbeiten) beginnen (Ausnahmen: Gastgewerbe, Einzelhandel). Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, müssen sie am Montag frei haben. Jugendliche, die auf Grund der Ausnahmebestimmungen an Sonntagen beschäftigt werden, aber samstags frei haben, haben Anspruch auf eine ununterbrochene 43-stündige Freizeit in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche.

Jugendliche Arbeitnehmer_innen im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird. Jugendliche in Verkaufsstellen dürfen samstags auch nach 15 Uhr beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der Kalenderwoche zwei volle zusammenhängende Tage frei haben.

Überstunden sind jene Stunden, die du – vom_von der Vorgesetzten angeordnet – über die vereinbarte Normalarbeitszeit hinaus arbeitest. Eine Heranziehung Jugendlicher zu Überstundenarbeit ist nur im Falle der Durchführung von Vor- und Abschlussarbeiten und bei Vorliegen vorübergehender Notstandsarbeiten zulässig.

In beiden Fällen dürfen jedoch nur Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, herangezogen werden. Die Heranziehung von Jugendlichen unter 16 Jahren zu Überstundenarbeit ist ausnahmslos verboten. Solltest du Überstunden machen müssen, so sind diese gesondert zu bezahlen. Dies hat mit einem Zuschlag von zusätzlich 50 Prozent zu erfolgen

Sicherheit am Arbeitsplatz

Wie bereits eingangs erwähnt, gelten für jugendliche Arbeitnehmer_innen besondere Schutzbestimmungen. Dies gilt auch hinsichtlich der „Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit“ wie es so schön heißt. Wenn gefährliche Arbeiten unter Aufsicht erlaubt werden, ist unter „Aufsicht“ die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person zu verstehen, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss. Es gibt außerdem Bereiche und Branchen, in denen Jugendliche nicht arbeiten dürfen.

Verbotene Betriebe für Jugendliche

Eine Beschäftigung Jugendlicher in den folgenden Betrieben beziehungsweise Bereichen ist verboten:

- in Sexshops, Sexkinos, Striptease-Lokalen, Table-Dance-Lokalen, Go-Go-Lokalen, Peep-Shows und Lokalen mit Peep-Shows.
- bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Vorführung pornographischer Produkte.
- in Wettbüros und bei allen Tätigkeiten betreffend die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten.
- an der Kassa von Glücksspielhallen mit Automaten mit Geld- oder Sachwertgewinnen.

Verbotene Arbeit für Jugendliche
Jugendliche dürfen mit einer Reihe von Arbeiten nicht beschäftigt werden. Darunter fallen zum Beispiel Arbeiten:

- mit gefährlichen Arbeitsstoffen (zum Beispiel krebserregende, giftige, ätzende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe

der Risikogruppe 3 oder 4, explosions- oder brandgefährliche Arbeitsstoffe).

- unter physikalischen Einwirkungen (zum Beispiel gesundheitsgefährdende Vibrationen, ionisierende Strahlen).
- unter physischer und psychischer Belastung (zum Beispiel besonders belastende Hitze oder Kälte).
- mit gefährlichen Arbeitsmitteln (zum Beispiel Arbeitsmittel, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist).
- sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten (zum Beispiel Arbeiten auf Dächern, auf Gerüsten, unter Tag, bei Abbrucharbeiten).

Bei fast allen diesen Bestimmungen gibt es Regelungen, dass nach einer bestimmten Ausbildungszeit oder unter Aufsicht die Arbeit erlaubt ist.

Bei Fragen, ob du zu einer bestimmten Arbeit herangezogen werden darfst oder nicht, ruf uns einfach an!

A large, bold, grey number '7' that spans across the page, partially overlapping the title and the horizontal bar.

Das Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum

In deinem Lehrplan oder Studienplan ist ein Pflichtpraktikum vorgeschrieben? Das ist eine Möglichkeit, erste Eindrücke aus der Arbeitswelt zu erhalten. Manchmal gibt es aber auch Probleme. Als Pflichtpraktikant oder Pflichtpraktikantin befindest du dich in der schwierigen Situation, in der du die Arbeit nicht einfach „hinschmeißen“ kannst, wenn sie deine Erwartungen nicht erfüllt. Du musst deine Praktikumszeiten absolvieren, um die Schule oder das Studium positiv abschließen zu können. Das heißt aber nicht, dass du dir alles gefallen lassen musst.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Arbeitsrecht, Jugendschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auch für dich. Alles Wissenswerte dazu findest du in dieser Broschüre.

Der Unterschied zwischen einem „normalen“, also freiwilligen Ferienjob und einem Pflichtpraktikum liegt meist in der Bezahlung. Die Einstufungen in den Kollektivver-

trägen der einzelnen Branchen fallen sehr unterschiedlich aus. Oft gibt es auch gar keine genauen Definitionen. Gerade für das Pflichtpraktikum ist es wichtig, sich gut darauf vorzubereiten.

In diesem Kapitel werden wir versuchen, die wichtigsten Tipps und Tricks zusammenzustellen, die dir das Leben als Pflichtpraktikantin oder Pflichtpraktikant erleichtern können. Da die geltenden Bestimmungen wie gesagt etwas kompliziert sind und wir nicht alle Bereiche darstellen können, solltest du dich bei Unklarheiten oder Problemen sofort bei uns melden!

Was ist ein Volontariat?

Beim Volontariat können Jugendliche und/oder junge Erwachsene erstmals Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeitswelt sammeln. Im Unterschied zum Pflichtpraktikum besteht allerdings kein Arbeitsverhältnis. Als Volontär oder Volontärin ist man an keine Arbeitszeiten gebunden, der Be-

etriebsinhaber_die Betriebsinhaberin hat kein Weisungsrecht und der Volontär oder die Volontärin ist nicht in den Betrieb eingegliedert. Es besteht somit einerseits keine Arbeitsverpflichtung, andererseits aber auch kein Rechtsanspruch auf Entgelt. In manchen Betrieben wird allerdings ein Taschengeld bezahlt.

Während es beim Ferienjob vorwiegend ums Geldverdienen und beim Pflichtpraktikum um die Ausbildung (und ums Geldverdienen) geht, ist das Volontariat vor allem zum „Schnuppern“ da.

Pflichtpraktikum und Schulrecht

Wenn du in eine Schule gehst, die ein Pflichtpraktikum vorschreibt, dann bedeutet das, dass du die Schule nur dann abschließen kannst, wenn du das Praktikum absolviert, oder wie es im Gesetzestext heißt, „zurückgelegt“, hast. Wenn der Lehrplan deiner Schule Pflichtpraktika oder Praktika außerhalb des Schulunterrichts vorsieht, bist du verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Verpflichtung allerdings aufgehoben werden. Konkret heißt das also, dass du verpflichtet bist, in der vorgesehenen Zeit dein Praktikum zu absolvieren. Liegst du zur fraglichen Zeit aber zum Beispiel im Spital oder hast du trotz vieler Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden, so darfst du

trotzdem in die nächste Klasse aufsteigen. Du musst in diesem Fall das Praktikum aber im nächsten Jahr nachholen. Passiert auch im nächsten Jahr etwas, an dem du keine Schuld hast, das dich aber daran hindert, das Praktikum zu absolvieren, so verschiebt es sich wieder um ein Jahr. Wenn du ohne eigenes Verschulden nie ein Praktikum absolvieren konntest, dann darfst du die Schule trotzdem abschließen, das Praktikum wird dir dann also erlassen. Dazu musst du allerdings nachweisen können, dass du dich bemüht hast, das Praktikum abzulegen und dass nicht du daran Schuld bist, es nicht geschafft zu haben.

Bewerbung für dein Pflichtpraktikum

Prinzipiell gilt: so früh wie möglich um einen Praktikumsplatz bewerben! Am besten bereits Anfang Jänner des Jahres, in dem du deine Praxis ableisten musst, oder schon zu Beginn des Wintersemesters.

Die Schulen, Universitäten, und Fachhochschulen sind leider nicht dazu verpflichtet, sich um Praktikumsplätze für alle Schüler_innen und Studierenden zu kümmern. Daher ist es umso wichtiger sich früh darum zu kümmern und auch alle bekannten und möglichen Kanäle und Verbindungen anzuzapfen. Recherchiere im Internet, frage Bekannte, Verwandte und Freund_innen, ob sie dir bei der Suche nach einer Praktikumsstelle behilflich sein können.

Such dir aus dem Internet Firmen heraus, die für deinen Schultyp interessant erscheinen und schreib sie an. Typischerweise enthält eine Bewerbung ein Bewerbungsschreiben, in dem du angibst, dass du dich um eine Pflichtpraxis für die Zeit „von... bis...“ bewirbst und warum dieser Betrieb für dich interessant ist. Außerdem legst du einen tabellarischen Lebenslauf und ein Foto bei.

Schreib dir auf, an wen du eine Bewerbung geschickt hast, rechne aber nicht damit, dass dir alle antworten. Leider schreiben viele Betriebe gar keine Antwort, wenn sie keinen Platz für dich haben. Es ist jedoch völlig legitim, nach ca. zwei Wochen bei den jeweiligen Betrieben telefonisch nachzufragen. Dann hast du Klarheit und außerdem signalisierst du Interesse an dem Betrieb. Solltest du von mehreren Firmen Zusagen erhalten haben, dann vergleiche die Lohn- oder Gehaltsangaben und entscheide dich für eine der Möglichkeiten. Sag den anderen Firmen dann rasch ab, diesen Platz erhält vielleicht eine Kollegin oder ein Kollege, die oder der auch einen Praktikumsplatz sucht.

Heb dir alle schriftlichen Absagen gut auf und mache dir Notizen über mündliche Absagen. Falls du keinen Praktikumsplatz erhalten solltest, dann wirst du diese Unterlagen benötigen. Denn so kannst du be-

weisen, dass du nichts dafür kannst, keinen Praktikumsplatz bekommen zu haben.

TIPP:

Infos zum Bewerben findest du unter:
www.bewerben.at

Stellen und Praktika findest du unter:
www.schwarzesbrett-oeht.at/praktika/
www.jobroom.at

EU-weit: www.es.europa.eu/eures/

Vertragsabschluss

Bevor du und deine Erziehungsberechtigten den Vertrag unterschreiben, solltet ihr euch genau durchlesen, ob vom Arbeitgeber_ von der Arbeitgeberin auch alle Punkte ordnungsgemäß ausgefüllt und zu eurer Zufriedenheit geregelt wurden. Du kannst deinen Vertrag auch bei uns checken lassen, wenn du dir unsicher bist. Erst dann solltet ihr unterschreiben. Eine Kopie des Vertrags erhält der_die Arbeitgeber_in, eine die Schule und eine bleibt bei dir. Lege dir für den Vertrag und die anderen Unterlagen eine Mappe an, sowie für die Bewerbungsunterlagen, die Arbeitszeitaufzeichnungen etc.

Im Vertrag muss auch die Dauer deiner Praxis geregelt sein. Das heißt, dass du ein befristetes Dienstverhältnis eingehst. Das Besondere daran ist, dass du während der vereinbarten Zeit nicht gekündigt werden kannst, aber auch selbst nicht kündigen kannst. So ein Dienstverhältnis kann vorzeitig nur beendet werden, wenn:

- Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in damit einverstanden sind (einvernehmliche Lösung).
- du dir etwas zu Schulden kommen hast lassen (Entlassung) oder
- der_die Arbeitgeber_in sich etwas zu Schulden kommen hat lassen (Austritt)

Bevor du in diese Richtung etwas unternehmen willst, ruf uns an. Wir sagen dir genauer, welche Vorgangsweise für dich am günstigsten ist.

Einen Mustervertrag der Arbeiterkammer findest du unter www.ferienjob.or.at

Arbeitszeit

Für Jugendliche, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, gelten während der Beschäftigung die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG). Für Pflichtpraktikant_innen, die nicht unter das KJBG fallen, kommen zumeist die Bestimmungen des

Arbeitsgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zur Anwendung.

Genauer dazu im Kapitel „Know your Rights“.

Pflichtpraktikum und Familienbeihilfe

Für die Dauer eines Pflichtpraktikums während den Ferien erlischt dein Anspruch auf Familienbeihilfe NICHT. Ebenso beim Ferienjob.

Arbeitsaufzeichnungen

Gerade wenn es um die Abrechnung geht, kommt es am Ende des Praktikums immer wieder zu Schwierigkeiten. Du solltest deshalb genaue Aufzeichnungen über deine Arbeitszeit führen.

Nach Abschluss des Pflichtpraktikums

Nach Abschluss des Praktikums solltest du dir deine Lohn- oder Gehaltsabrechnung genau anschauen. Wurden allfällige Überstunden ausbezahlt? Hast du die nicht verbrauchten Urlaubstage in Geld abgegolten bekommen? Wurdest du bei der Gebietskrankenkasse auch wieder abgemeldet? Hast du ein Dienstzeugnis ausgestellt bekommen und den Lohn-/Gehaltszettel erhalten?

Wenn irgendetwas nicht passt, oder wenn du Fragen hast, dann melde dich bei uns. Wir überprüfen für dich als Mitglied deine Abrechnung und fordern fehlende Beträge nach.

Die Bezahlung

Natürlich gibt es unzählige Branchen und Betriebe, in denen du dein Pflichtpraktikum absolvieren kannst. Es ist uns leider unmöglich, hier auf alle Sparten genau einzugehen. Du kannst aber unter www.kollektivvertrag.at alle Branchenkollektivverträge einsehen und dich informieren.

Auf folgende Punkte musst du dabei aufpassen:

- Welcher Kollektivvertrag gilt?
- Bist du als Arbeiter_Arbeiterin oder Angestellter_Angestellte eingestuft?
- Gibt es eine eigene Regelung im Kollektivvertrag? Wenn nicht, was ist geregelt?

Sollte etwas unklar sein oder solltest du Fragen haben, stehen wir dir gerne helfend zur Seite.

Das Uni- bzw. FH-Praktikum

Hier gilt grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um ein freiwilliges oder vorgeschriebenes Praktikum handelt. Beim freiwilligen „Praktikum“ gelten alle rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf einen normalen Job oder Ferienjob zutreffen – ein Praktikum ist ein normales, befristetes Dienstverhältnis (siehe Ferienjobber_innen sind Arbeitnehmer_innen). Einzige Ausnahme ist, wenn du als Neue Selbständige_Neuer Selbständiger arbeitest oder im Rahmen eines Werkver-

trages beschäftigt bist (siehe Sonderfall Werkvertrag Seite 7).

Bei vorgeschriebenen Praktika gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie in einem „ganz normalen Job“, allerdings ist die Bezahlung je nach Kollektivvertrag unterschiedlich geregelt. Prinzipiell gilt: Es gibt auf jeden Fall eine Regelung über die Bezahlung im Praktikum, egal ob freiwillig oder verpflichtend.

Wir haben auf der Homepage www.kollektivvertrag.at alle Kollektivverträge zur Ansicht online. Du kannst dir die entsprechenden Kollektivverträge ansehen und dich informieren welche Regelungen es für Ferienjobber_innen und Praktikant_innen gibt. Auf folgende Punkte musst du dabei aufpassen:

- Welcher Kollektivvertrag gilt?
- Bist du als Arbeiter_Arbeiterin oder Angestellter_Angestellte eingestuft?
- Gibt es eine eigene Regelung im Kollektivvertrag? Wenn nicht, was ist geregelt?

Sollte etwas unklar sein oder solltest du Fragen haben, stehen wir dir gerne helfend zur Seite.

Was aus unserer Sicht jedenfalls vermieden werden sollte ist, dass fertige Akademiker_innen mit Praktika abgespeist werden, obwohl ihnen „ordentliche“ Anstellungen zustehen.



Hilfreiches



Gütesiegel Praktikum

Das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung hat gemeinsam mit anderen Interessensvertretungen das „Gütesiegel Praktikum“ ins Leben gerufen. Mit diesem Gütesiegel sollen jene Unternehmen ausgezeichnet werden, die Pflichtpraktikant_innen entlang der definierten Kriterien anstellen.

Kriterienkatalog

Nachfolgende Kriterien wurden vom Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung gemeinsam mit der Plattform Generation Praktikum unter Beiziehung von Vertreter_innen der Arbeiterkammer und GPA-djp Jugend erstellt:

1. Ein schriftlicher Praktikumsvertrag ist verpflichtend; dieser soll Dauer, Beschäftigungsform, Ansprechperson, Versicherungsform, finanzielle Entschädigung, Ausbildungsziele, Feedbackmechanismen und Anwesenheitszeiten enthalten. Wenn kollektivvertragliche Regelungen vorhanden sind, sind diese anzuwenden. Eine Bestätigung über die Meldung zur Sozialversicherung und über die Einstufung muss dem_der PraktikantIn zu Dienstbeginn ausgehändigt werden.

2. Zeitliche Beschränkung des Praktikums auf die in den Ausbildungsrichtlinien festgelegte Dauer (oder kürzer).

3. Die Aufgabendefinitionen im Betrieb müssen mit dem Bildungsziel der Hochschule übereinstimmen.

4. Eine adäquate Betreuungsperson muss vorhanden und erreichbar sein, weiters ist der Kontakt zwischen Praktikant_in und Betriebsrät_in (wenn vorhanden) herzustellen.

5. Bereitstellung aller notwendigen Betriebsmittel und Infrastruktur seitens des Unternehmens in adäquater Form.

Geschlechtergerechtigkeit

Wie in der Berufswelt an sich, sind Frauen auch im „Mikrokosmos Pflichtpraktikum“ Diskriminierungen hinsichtlich Bezahlung, Beschäftigung entsprechend ihrer Qualifikation, etc. ausgesetzt. Die systematische Benachteiligung von Pflichtpraktikantinnen und die Verleihung des „Gütesiegels Praktikum“ sind nicht vereinbar.

Kontakt

Bei Nachfragen zum „Gütesiegel Praktikum“ bitten wir um ein Mail an guetesiegel-praktikum@oeh.ac.at

Info

www.oeh.ac.at/guetesiegel-praktikum

Schwarzesbrett

Job, neues Zuhause, Praktikum gesucht? Das Schwarze Brett der Österreichischen HochschülerInnenschaft bietet eine moderne Job-, Wohnen- und Praktikabörse. Sämtliche Services der Plattform können kostenlos genutzt werden! Keine Provision, keine prekären Arbeitsverhältnisse sowie zahlreiche Informationen zu den Themen Arbeiten, Wohnen und Studieren! Seit April 2012 ist die neue Serviceplattform „Das schwarze Brett“ der ÖH Bundesvertretung online. Geboten wird eine Job-, Praktika- und Wohnbörse, deren Nutzung völlig kostenfrei ist. Ebenso wird ein breites Informationsangebot das von arbeits- und sozialrechtliche Fakten bis zu nützlichen Tipps und Tricks zum Thema Bewerbung und vielem mehr bietet bereitgestellt. Unterstützt wird das schwarze Brett dabei von der Arbeiterkammer Wien, der Mietervereinigung und der Plattform Generation Praktikum und der GPA-djp Jugend, die auch auf dem schwarzen Brett passend zu den jeweiligen Rubriken verlinkt sind. So können Studierende auf den ersten Blick erkennen, wohin sie sich wenden können. Selbstverständlich bleibt die kostenlose Sozialberatung und Mietrechtsberatung der Österreichischen HochschülerInnenschaft auch nicht unerwähnt.

www.schwarzesbrett-oeh.at

Vertragscheck

Seit dem Sommersemester 2014 bietet die ÖH, gemeinsam mit der GPA-djp Jugend ein neues Beratungsangebot. Für alle Fragen rund um Arbeitsverträge, Arbeitsrecht, Arbeitnehmer_innenschutz, Versicherung und Dienstverhältnisse steht der Vertragscheck zur Verfügung.

Bei dem ersten Kontakt mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist es oft nicht leicht den Durchblick zu bewahren. Angefangen bei den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen bis hin zu Sozialversicherung und deine Rechte als Arbeitnehmer_in gibt es vieles zu beachten. Der Vertragscheck bietet Unterstützung damit du besser informiert bist und du dein Arbeitsumfeld so gestalten kannst, wie es dir zusteht. Um unangenehme Überraschungen zu Arbeitsbeginn vorzubeugen, kannst du deinen Arbeitsvertrag von Expert_innen der GPA-djp Jugend durch- checken lassen.

Info:

Beratung rund um Arbeitsrecht & Vertragscheck Mittwoch 17 - 19 Uhr unter +43(0)5/030121510 (persönliche Beratung gerne nach telefonischer Vereinbarung)

Geringfügigkeitsrechner

Geringfügig beschäftigt zu sein bedeutet, dass du für die Stunden, die du in der Woche arbeitest nicht über die Geringfügigkeitsgrenze von 395,31 Euro (Stand 2014) pro Monat hinaus kommst. Geringfügig in einem Job beschäftigt zu sein ist nicht immer das Gleiche - manche arbeiten für dieses Entgelt z. B. sieben Stunden, andere elf Stunden. Das hängt damit zusammen, dass Gehälter und Löhne nicht in allen Branchen gleich sind. Die Geringfügigkeit wird über die kollektivvertraglich festgesetzten Gehälter und Löhne berechnet. Oft kommt es aber auch vor, dass du mehr arbeitest als du eigentlich müsstest. Um dir einen Überblick zu verschaffen, haben wir, die GPA-djp Jugend, gemeinsam mit der österreichischen HochschülerInnenschaft diesen Geringfügigkeitsrechner entwickelt. Er soll dir dabei helfen, einschätzen zu können ob du gerecht bezahlt wirst. Vieles hängt auch von der Einstufung ab. Diese wiederum ergibt sich aus deiner Qualifikation. Wenn du zum Beispiel als kaufmännische_r Assistent_in arbeitest, macht es einen Unterschied ob du noch in die Schule gehst oder diese schon mit Matura abgeschlossen hast. Hast du einen facheinschlägigen Schulabschluss – z.B. bei der kaufmännischen Assistenz eine

HAK-Matura, oder du bist schon in einem höheren Semester in einem auf diesen Beruf bezogenen Studium, z.B. Betriebswirtschaft – wird die Einstufung zudem erhöht. Wir haben diesen Rechner gemeinsam mit der österreichischen HochschülerInnenenschaft entwickelt und uns dafür häufige Branchen für Nebenjobber_innen herausgesucht. Wir sind ständig bemüht das Angebot auszuweiten. Bitte beachte bei deiner Recherche, dass es in vielen Jobs Zuschläge (z.B. für Sonntagsarbeit oder Nacharbeit) gibt, die in diesem Rechner leider keinen Einfluss haben. Wir wollen dir mit diesem Rechner einen ersten Überblick über die Situation geben, du solltest dir aber bewusst sein, dass nur eine Beratung durch Expert_innen der GPA-djp alle eventuellen Unsicherheiten aufdecken kann.

Info:

www.jugend.gpa-djp.at

www.apit.at/gpa-geringfuegigkeitsrechner/

Mach mit!

Die GPA-djp Jugend ist so stark wie ihre Mitglieder sie machen. Unsere Kraft beziehen wir aus der Stärke unsere Mitglieder und deshalb sind wir auch von niemandem abhängig, weder von Parteien oder Firmen. Wir sind nur unseren Mitgliedern verpflichtet.

Alle Serviceleistungen stehen dir als Mitglied der GPA-djp Jugend gratis zur Verfügung. Einfach Mitgliedsanmeldung ausschneiden und ausgefüllt an uns schicken, oder online unter www.jugend.gpa-djp.at/ seidabei ausfüllen.

Immer in deiner Nähe!

GPA-djp Bundesjugend

Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien
Tel .: 050301 21 510
Fax: 050301 71 510
www.jugend.gpa-djp.at
jugend@gpa-djp.at

Arbeitsrechtberatung

Persönlich:
Mo, Di, Fr von 8-12 Uhr
Mi, Do von 8 -17 Uhr

Telefonisch:

Mo- Do 09 – 16:30 Uhr
Fr 09-12.30 Uhr
Nach Vereinbarung

GPA-djp Wien

Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien
Tel .: 050301 21 298
Fax: 050301 71 298
wien@gpa-djp.at

GPA-djp Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St . Pölten
Tel .: 050301 22 033
Fax: 050301 72 033
niederoesterreich@gpa-djp.at

GPA-djp Burgenland

Wienerstraße 7
7000 Eisenstadt
Tel .: 050301 23 047
Fax: 050301 73 047
burgenland@gpa-djp.at



GPA-djp Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel. : 050301 24 206
Fax: 050301 74 206
steiermark@gpa-djp.at

GPA-djp Kärnten

Bahnhofstraße 44/4
9020 Klagenfurt
Tel. : 050301 25 000
Fax: 050301 25 999
kaernten@gpa-djp.at

GPA-djp Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Tel. : 050301 26 114
Fax: 050301 76 114
oberoesterreich@gpa-djp.at

GPA-djp Salzburg

Markus-Sittikus Straße 10
5020 Salzburg
Tel. : 050301 27 025
Fax: 050301 77 025
salzburg@gpa-djp.at

GPA-djp Tirol

Südtiroler Platz 14-16
6020 Innsbruck
Tel. : 050301 28 105
Fax: 050301 78 105
tirol@gpa-djp.at

GPA-djp Vorarlberg

Reutegasse 11
6901 Bregenz
Tel. : 050301 29 015
Fax: 050301 79 015
vorarlberg@gpa-djp.at

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien

1010 Wien, Universitätsring 1
Tel.: +43 (0) 1/42 77 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Uni Campus, Hof 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0) 1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49501
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
sozial@htu.at

Wirtschaftsuniversität Wien

1020 Wien, Welthandelsplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 0
Fax: +43 (0) 1/313 36 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1020 Wien, Welthandelsplatz 1, SC, Ebene 0
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 5400

beratung@oeh-wu.at

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 0

www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76

Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 2000

www.oehboku.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004

sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0

www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/ 711 33 – 2270

Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73

office@hufak.net

hufak.net

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 1818

Fax: +43 (0) 1/588 16 – 1898

www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 1, E5

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

oehvorsitz@akbild.ac.at

www.eingebildete.org

Sozialreferat

oehsozialreferat@akbild.ac.at

Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

**Universität für Musik
und darstellende Kunst Wien**

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0)1/711 55 – 0

Fax: +43 (0) 1/711 55 - 199

www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901

Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999

www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8911

hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
www.vetmeduni.ac.at

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
www.hvu.vetmeduni.ac.at

Sozialreferat
sozial@hvu.vetmeduni.ac.at

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 – 91 00 00
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, Neues AKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@oehmedwien.at
www.oehmedwien.at

Sozialreferat
soziales@oehmedwien.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0
Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822
www.jku.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
oeh.jku.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/78 35 08
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at



Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: +43 (0) 316/380 – 0

Fax: +43 (0) 316/380 – 9140

www.uni-graz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900

www.oehunigraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955

soziales@oehunigraz.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

8010 Graz, Leonhardstraße 15

Tel.: +43 (0) 316/389 – 0

info@kug.ac.at

www.kug.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21

Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600

Fax: +43 (0) 316/389 – 1601

oeh@kug.ac.at

oeh.kug.ac.at

Sozialreferat

oeh-sozial@kug.ac.at

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 0

Fax: +43 (0) 316/873 – 6562

info@tugraz.at

portal.tugraz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

Fax: +43 (0) 316/873 – 5115

info@htu.tugraz.at

htu.tugraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111

soziales@htu.tugraz.at

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2

Tel.: +43 (0) 316/385 – 0

rektor@medunigraz.at

www.medunigraz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz, Stiftigtalstraße 24

Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080

Fax: +43 (0) 316/385 – 73089

oeh.sekretariat@meduni-graz.at

www.oehmedgraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080

oeh-sozial@medunigraz.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700

Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299

uni@uni-klu.ac.at

www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt,

Universitätsstraße 65-67

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800

Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899

oeh.servicecenter@aau.at

www.oeh.aau.at

Sozialreferat

oeh.sozial@aau.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-6

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0

Fax: +43 (0) 662/8044 – 214

uni.service@sbg.ac.at

www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Kaigasse 28

Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000

www.oeh-salzburg.at

Sozialreferat

sozial@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0

Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033

info@moz.ac.at

www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900

oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909

vorsitz@moz.ac.at

www.oeh-mozarteum.at

Sozialreferat

margareta.pongrubler@oeh-mozarteum.at

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402

Fax: +43 (0) 3842/402 – 7012

office@unileoben.ac.at

www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402 81 - 01

Fax: +43 (0) 3842/402 81 - 02

www.oeh-loeben.at

Sozialreferat

soziales@oeh.unileoben.ac.at

Tel.: +43 (0) 680 / 144 99 25



Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4900
Tel.: +43 (0) 512/507 – 9830
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4904
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz,
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670
Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat

oeh-sozref@i-med.ac.at

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-43
sozial@oeh.ac.at

Beratungszeiten:

<i>Montag</i>	<i>13 - 16 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>10 - 14 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>16 - 19 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>13 - 16 Uhr</i>

Wohnrechtsberatung

Montag *16 - 18 Uhr*
*(per Skype oeh-bv.wohnrechtsbe-
ratung)*

Dienstag *13 - 16 Uhr*
*(vor Ort und per Skype: oeh-bv.
wohnrechtsberatung)*

Donnerstag *10 - 13 Uhr*
*(vor Ort und per Skype: oeh-bv.
wohnrechtsberatung)*

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/601 18
www.phwien.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000
oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100
oe.phwien@gmx.at
oe.phw.wordpress.com

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67
Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0
Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180
office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0
Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090
office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310
oe.h@ph-ooe.at
oe.phooe.jimdo.com

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0
Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199
office@phst.at, www.phst.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939
oe.h@phst.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1
Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0
Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrарumweltpaedagogik.ac.at
www.agrарumweltpaedagogik.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1210 Wien, Mayerweckstraße 1
Tel.: +43 (0) 1/291 08 – 106
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8010 Graz, Lange Gasse 2
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
kphgraz.at/oeH

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/77 26 66 - 1010
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienservice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
ph-tirol.ac.at/de/news-oeH
u.duelduel@tsn.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
stv@phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeH@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37
Tel.: +43 (0) 5522/311 99 500
office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung
stv.ph-feldkirch@gmx.at
stvfeldkirch.jimdo.com

Kirchliche Pädagogische Hochschule

Edith Stein (in Stams)
6020 Innsbruck, Riedgasse 11
Tel.: +43 (0) 512/22 30 - 5201
Fax: +43 (0) 512/22 30 - 5299
info@kph-es.at
www.kph-es.at

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1
Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 - 0
Fax: +43 (0) 590/ 10 30 - 1
office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion

1230 Wien, Eitnergasse 6
Tel.: +43 (0) 1/ 867 44 00
Fax: +43 (0) 1/ 867 44 00 - 17
sekretariat@irpa.ac.at
www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung
irpa@oeh.ac.at

Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30
Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229
Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209
kphe@kath-kirche-kaernten.at
www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung
oeh@ph-kaernten.ac.at
Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Lauder Chabad Campus Wien

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18
Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 - 18
www.lauderchabad.at

FH Burgenland

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
www.fh-burgenland.at

*ÖH - Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
studierendenvertretung@fh-burgenland.at
www.fhoeh.at*

FH Oberösterreich

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.fh-ooe.at

*ÖH - Studierendenvertretung
4020 Linz, Garnisonstraße 21
Tel.: +43 (0) 50804/ 54101
office@oeh.fh-ooe.at // www.oeh.fh-ooe.at*

FHWien Studiengänge der WKW

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
www.fh-wien.ac.at

*ÖH - Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 – 5795
oeh@stuve.info // www.stuve.info*

FH Vorarlberg

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
www.fhv.at

*ÖH - Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 – 0
oeh@fhv.at // www.fhv.at/oeh-vertretung*

FH Technikum Wien

1200 Wien, Höchststädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
www.technikum-wien.at

ÖH - Studierendenvertretung
1200 Wien, Höchststädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 396
info@fh-twist.at // www.fh-twist.at

IMC FH Krems

3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
www.fh-krems.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3500 Krems, Campus Krems, Trakt G1, 2.13
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 220
oeht@fh-krems.ac.at

FH Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt
Johannes Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43(0)2622/89 084 - 0
www.fhwn.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43 (0) 2622 / 890 84 - 770
stvt@fhwn.ac.at // www.stv-fhwn.at

FH Kärnten

9701 Spittal an der Drau, Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
www.fh-kaernten.at

ÖH - Studierendenvertretung
9524 Villach, Europastraße 4
Tel.: +43 (0) 699 / 13 00 20 40
kfast-oeht-servicecenter@fh-kaernten.at // www.kfast-oeht.at

FH Joanneum

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 0
www.fh-joanneum.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Eggenberger Allee 11
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8503
info@oeht-joanneum.at // www.oeht-joanneum.at

FH Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 0
www.fh-salzburg.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1970
studierendenvertretung@fh-salzburg.ac.at

FH St.Pölten

3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
www.fhstp.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3100 St.Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 676 / 845 228 876
stv@fhstp.ac.at
stv.fhstp.ac.at

FH Campus 02

8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.campus02.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
oeh.campus02.at

FH des bfi Wien

1020 Wien, Wohlmutterstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
www.fh-vie.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutterstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 999
oeh@fh-vie.ac.at // www.oeh-fhbfi.at

FH MCI Innsbruck

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
www.mci.edu

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1 / 4.
Stock / Top 38
Tel.: +43 (0) 664 / 813 0512
vorsitz@stv-mci.at // www.stv-mci.at/wp

Theresianische Militärakademie – BMLVS

1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
www.bmlv.gv.at // www.miles.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1
fh.studienvertretung@miles.ac.at
<http://bit.ly/UY312l>

FH Kufstein

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.fh-kufstein.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.oeh-fhkufstein.at

FH Campus Wien

1100 Wien, Favoritenstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
www.fh-campuswien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung

1100 Wien, Favoritenstraße 226, AE.01

Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990

info@oeh-fhcw.at

www.oeh-fhcw.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20,
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18
www.lbs.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20

Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

AB SOFORT:
Mitgliedschaft im
ersten Kalenderjahr
GRATIS!



Portrait zahlen wir!

GPA-djp
Bundesjugendabteilung
Alfred Dallinger Platz 1
1034 Wien

ALS GPA-djp MITGLIED BESTELLE ICH GRATIS:

- meinen Kollektivvertrag
- internationalen Jugendbergsausweis
- Jugendpresseausweis für JungjournalistInnen
- Zugang zum Online-Führerschein-Modul
- Broschüren:**
- Paragrafendschungel
- Wege in den Journalismus
- Arbeitsrecht für ausländische Studierende
- Ansprüche im Nebenjob? - und ob!
- Gemeinsam gegen Sexuelle Belästigung
- Proletenalarm – ArbeiterInnenkinder an den Unis
- Kontakt:**
- Ich habe eine Frage – bitte kontaktiert mich!
- Ich will mitarbeiten – bitte kontaktiert mich!

GPA **djp**
DIE JUGENDGEWERKSCHAFT

BERATUNGSSCHECK

Dein Ferienjob-Check!

Gutschein für eine kostenlose
Ersäuberung* in der Regionalge-
schäftsstelle deines Bundeslandes.

Adressen und Kontaktmöglichkeit für
eine Terminvereinbarung findest du
auf der Rückseite. Bitte nimm alle Un-
terlagen (Dienstvertrag, Lohnzettel,
etc.) die du hast, gleich mit!

*weitere Beratungen nur für
Gewerkschaftsmitglieder gratis

www.jugend.gpa-djp.at

Notizen

Vertragscheck



Lass deine Arbeitsverträge checken und hol dir Infos zu Arbeitsrecht, Arbeitnehmer_innenschutz, Versicherung, Dienstverhältnissen und Konsument_innenschutz.



TeL: +43 (0) 1/3108880 - 41



Mail: vertragscheck@oeh.ac.at



persönliche Beratung Mittwoch 17-19 Uhr

www.oeh.ac.at



Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: GPA-djp Jugend

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Referat für Sozialpolitik

Illustrationen: shutterstock

Satz: Alexander Obermüller

Herstellung: Gutenberg-Werbering GmbH

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Apr. 2014

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Juli 2014 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz“.





Ausnutzen -
Lasse ich mich nicht!

FAIR STATT PREKÄR!

Ferienjob, Praktikum & Co

DARAUF SOLLTEST DU ACHTEN:

- > Deine Bezahlung ist im **Kollektivvertrag** geregelt!
- > Du hast **Anspruch auf 2 Tage Urlaub** pro Monat!
- > Du hast Anspruch auf anteiliges **Urlaubs- & Weihnachtsgeld!**
- > Bist du krank, kannst du in **Krankenstand** gehen!
- > **Überstunden** müssen mit Geld oder Zeit abgegolten werden!